

Reglement der Schlichtungsbehörde Uster gemäss § 65 Abs. 2 GOG

A. Organisation

1. Die Schlichtungsbehörde Uster besteht aus:
 - a) der Geschäftsleitung
 - b) den vom Bezirksgericht gewählten Vorsitzenden
 - c) den vom Bezirksgericht gewählten Schlichtern
 - d) den Auditoren des Bezirksgerichts
 - e) der Kanzlei

2. Das Wahlverfahren der Mitglieder der Schlichtungsbehörde richtet sich nach § 64 GOG.

B. Geschäftsleitung der Schlichtungsbehörde

3. Die Geschäftsführung der Schlichtungsbehörde obliegt dem Leitenden Gerichtsschreiber und kann von diesem an einen Stellvertreter übertragen werden.

Im Verhinderungsfall des Geschäftsführers ist jeder Vorsitzende zur Vertretung berechtigt, soweit Handlungsbedarf besteht.

4. Der Geschäftsführer der Schlichtungsbehörde besorgt die Geschäftsleitung der Schlichtungsbehörde. Er bestimmt die Anzahl der Verhandlungstage und die jeweilige Besetzung der Schlichtungsbehörde.

Nach Eingang der Schlichtungsgesuche trifft er die für die beförderliche Erledigung gutschheinenden Vorkehren. Insbesondere erlässt er die Vorladungen zur Schlichtungsverhandlung.

C. Vorsitzende und Auditoren der Schlichtungsbehörde

5. Der Geschäftsleiter und die Vorsitzenden besorgen die Verfahrensleitung. Insbesondere entscheiden sie über die Durchführung des Schriftenwechsels, Verhandlungsverschiebungs- und Fristerstreckungsgesuche.
6. Die Auditoren nehmen an den Verhandlungen zu Ausbildungszwecken teil. Soweit notwendig amten sie als Protokollführer.

D. Kanzlei der Schlichtungsbehörde

7. Die Kanzlei der Schlichtungsbehörde erledigt die administrativen Arbeiten und unterzeichnet die Vorladungen.

Dieses Reglement wurde vom Gesamtgericht am 15. Dezember 2010 beschlossen. Es tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Der Gerichtspräsident:

Der Gerichtsschreiber: